

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 14. April 1910.

No. 15.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Führung und Besitz von Feuerwaffen durch Eingeborene im Bezirk Mahenge. Bekanntmachung betr. öffentlichen Verkehr auf der Teilstrecke Mabirioni—Tanda der U. B. Bekanntmachung betr. Botenpost zwischen Tanga und Mombasa. Bekanntmachung betr. Reichstelegraphenanstalt Kidete. — Todesfälle unter Europäern. — Bekanntmachung der Bergbehörde. —

Bekanntmachung.

betreffend Führung und Besitz von Feuerwaffen durch Eingeborene im Bezirk Mahenge.

Der § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März 1906 betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen u. s. w. wird mit Wirkung vom 1. Juli 1910 für den Verwaltungsbezirk der Militärstation Mahenge in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 8. April 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 1274|II. A

Bekanntmachung.

Auf der Teilstrecke Mabirioni-Tanda der Usambarabahn ist der beschränkte öffentliche Verkehr aufgenommen worden.

Für die Beförderung gelten die Einheitsätze der Stammstrecke. Der Fahrplan ist auf den Stationen ausgehängt.

Daressalam, den 12. April 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 6152|XII.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes Daressalam ist die Botenpostverbindung zwischen Tanga und Mombasa mit Wirkung vom 1. April 1910 ab aufgehoben worden.

Daressalam, den 7. April 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

Jr. Nr. 5414. II A

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes Daressalam ist die Station der Zentralbahn—am 31. März eine für den inneren Verkehr des Schutzgebiets geöffnete deutsche Reichs-Telegraphenanstalt eingerichtet worden. Die Telegrammgebühren betragen 15 Heller für das Wort, mindestens 150 Heller. Die Gebühren für Ferngespräche bis zur Dauer von 3 Minuten betragen im Verkehr von Kidete

- a) mit Kilosa und Mpapua 1 Rupie,
- b) mit Tabora, Kilimatinde, Morogoro, Daressalam, Lindi, Kilwa, Mohoro, Tanga, Pangani, Sadani und Baganojo 2 Rupie,
- c) mit Muansa 3 Rupie.

Daressalam, den 12. April 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding.

J. No. 5761|10. II. A.

Todesfälle unter Europäern

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1910 sind 12 Todesfälle unter Europäern im Schutzgebiet bekannt geworden.

Davon sind in Behandlung des Sanitätspersonals verstorben: 3 an Schwarzwasserfieber, 1 an Herzschwäche, 1 an Herzschwäche im Delirium tremens, 1 an Herzschwäche nach Magenblutung, 1 an Herzschwäche bei Malaria, 1 an Krämpfen, 1 an Verbrennung durch Benzin (Explosion) Herzlähmung infolge Toxikbildung.

Ausser ärztlicher Behandlung sind verstorben: 1 an Malaria, 1 an Schwarzwasserfieber, 1 an Herzschwäche.

Daressalam, den 8. April 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 5858 V.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Charlottenburg bezw. Morogoro, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 242 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Aframasi“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 16. Februar 1910 Nr. 7 — sind bis zum 1. April 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 11. April 1910

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 2342. IX